

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs des URG (E-URG)

Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG Nicht geschützte Werke

► ***Wir fordern eine Präzisierung und die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Publikation von Archivgut, damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können.***

Archive erfüllen einen gesetzlichen Auftrag und damit eine rechtsstaatlich wesentliche Funktion, indem sie den grundrechtlichen Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Verwaltungshandeln gewährleisten. Das Urheberrecht darf den Zugang zu Archivgut weder einschränken noch besondere Kosten verursachen. Darüber hinaus besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, alle archivierten Informationen urheberrechtsfrei und im Rahmen der für Archive geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbreiten bzw. zur freien Weiternutzung zugänglich machen zu können. Zugang zu Archivgut umfasst nicht nur die Verbreitung, Publikation und Einsicht, sondern auch die damit verbundene freie Weiternutzung der Unterlagen durch die Einsichtnehmenden. Damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können, braucht es eine Regelung für Archivgut in Art. 5 URG als nicht geschützte Werke. In den Erläuterungen wird der Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG richtigerweise dahingehend präzisiert, dass auch Unterlagen, die nicht von Behörden erstellt wurden, aber in die behördlichen Unterlagen integriert worden sind, urheberrechtsfrei sind (vgl. Erläuternder Bericht, S. 57). Dies sollte bereits aus dem Gesetzestext selbst ersichtlich sein, weshalb wir folgende Präzisierung vorschlagen:

Art. 5 lit. c E-URG

Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte, von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie deren Grundlagen.

Weiter begrüßen wir im Grundsatz den Vorschlag (der Anpassung von Art. 9 Bundesgesetz über die Archivierung BGA, vgl. E-URG, Änderung anderer Erlasse, Ziff. 5 bzw. erläuternder Bericht Ziff. 2.5.), der darauf abzielt, urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings darf dieser Erlaubnistatbestand nicht bloss auf das Bundesarchiv beschränkt sein, sondern muss für alle staatlichen Archive gelten, weshalb wir die Verankerung dieses Grundsatzes direkt im URG z.B. in einer neuen lit. e des Art. 5 E-URG fordern:

Art. 5 lit. e E-URG

Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 13 E-URG Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

► ***Wir lehnen die Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts (sog. Bibliothekstantieme) nach Art. 13 Abs. 1 E-URG ab.***

Wir lehnen eine zusätzliche Vergütung auf das Verleihen von Werkexemplaren dezidiert ab. Bereits in der Vergangenheit haben die Autorenverbände eine solche Bibliothekstantieme gefordert, welche aber mehrfach vom Parlament abgelehnt wurde. Die vorgesehene Bibliothekstantieme bringt einen grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand für Bibliotheken und andere Institutionen wie Archive und Bildungseinrichtungen. Dabei ist noch vollkommen unklar, wie gross die finanzielle Mehrbelastung sein wird. Die Bibliotheken befürchten allerdings kostspielige Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften. Wie bereits im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Gesetzesrevision festgehalten wird, werden die Bibliothekstantiemen die Budgets der Bibliotheken belasten, auch wenn die Befürworter der Tantieme dies bestreiten. In Zeiten von Sparmassnahmen und kleiner werdenden kantonalen und kommunalen Budgets wird die öffentliche Hand für diese zusätzliche Mehrbelastung jedenfalls nicht aufkommen. Eine solche zusätzli-

che Belastung der Bibliotheksbudgets erschwert den Bibliotheken die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags, der Allgemeinheit kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugang zu Information, Wissen und Kultur zu verschaffen. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des vorliegenden Vorschlags eigentlich die schweizerische Literaturförderung ist – dazu ist jedoch das URG nicht der richtige Ort. Zudem würde in der Praxis der grösste Teil der Einnahmen aus der Bibliothekstantieme ausländischen Autoren zugutekommen, da der überwiegende Teil der Werke in den Bibliotheken aus dem Ausland stammt.

Art. 19 Abs. 3bis E-URG Eigengebrauch

► ***Wir begrüssen die Anpassung des Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG, fordern allerdings die Streichung von „Absatz 3“ im letzten Teilsatz.***

Art. 19 Abs. 3^{bis} URG wurde bei der letzten URG-Revision 2008 eingeführt, einerseits mit dem Ziel der Verhinderung von Doppelbelastungen im Zusammenhang mit dem Download bzw. der Vervielfältigung von bezahlten Angeboten im Internet, beispielsweise dem Kauf von Musik über iTunes und der folgenden Speicherung auf einen CD-Rohling. Konkret sollte verhindert werden, dass durch die Kopiervergütung nach Art. 20 URG die Nutzer doppelt Vergütungen bezahlen müssen, einmal für den Kauf / die Lizenz über das Internet und ein zweites Mal für die Kopiervergütung nach Art. 20 URG. In der Regel ist das weitere Vervielfältigen durch die Vergütung gemäss Lizenzvertrag an den Anbieter bzw. die Anbieterin bereits bezahlt, weshalb auf solche Werknutzung Art. 20 URG keine Anwendung finden soll. Andererseits sollten durch Art. 19 Abs. 3^{bis} URG auch die Einschränkungen durch den Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 3 URG auf die solchermaßen erworbenen Werke keine Anwendung finden. So können Werke (beispielsweise e-journals), die man gemäss Lizenzvertrag nutzen kann, in aller Regel vollständig kopiert werden, und die Einschränkung nach Art. 19 Abs. 3 lit. a URG sollte für entsprechende Sachverhalte nicht gelten.

Mit dem nun vorliegenden Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG bringt der Bundesrat eine lange Zeit geforderte Klärung, indem auch „erlaubte Vervielfältigungen“ unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download. Allerdings hat der Bundesrat, ohne Not und aus Sicht der Bibliotheken unerklärlich, die Bestimmung wiederum eingegrenzt auf Art. 20 Abs. 3 URG und damit nur eine Mehrfachbelastung ausgeschlossen im Zusammenhang mit der Leerträgervergütung. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung müssten demnach Bibliotheken, welche ihren Nutzern lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, trotz Lizenzverträgen, gemäss welchen der Download und das Vervielfältigen bereits vergütet wird, nochmals Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten, was eine unzulässige Mehrfachbelastung darstellt. Art. 19 Abs. 3^{bis} E-URG muss unseres Erachtens somit folgendermassen lauten:

„Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.“

Art. 22b E-URG Verwendung von verwaisten Werken

► ***Wir begrüssen die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken ausdrücklich. Wir empfehlen hingegen eine Registerpflicht für verwaiste Werke durch die Verwertungsgesellschaften, lehnen einen Erlaubnisvorbehalt durch jene jedoch ab.***

Die Neufassung des Art. 22 b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. Sie bietet den Gedächtnisinstitutionen eine gute Grundlage für die dauerhafte Erhaltung und Erschliessung von Werken für das kollektive Gedächtnis. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die vorgeschlagene Regelung auf alle verwaisten Werke unabhängig vom Träger einheitlich anwendbar sein soll. Damit gibt das URG diesen Institutionen ein wichtiges Instrumentarium für die Sicherung von Digitalisaten, deren Erhalt durch den technischen Fortschritt in Frage gestellt wird.

Erfreulich ist überdies, dass auch sog. eingebettete Werke innerhalb verwaister Werke von der Regelung erfasst sind und dass ein Statusverlust als verwaistes Werk keine rückwirkenden Vergütungen an die Urheber nach sich ziehen kann.

Wir sind davon überzeugt, dass dies im Interesse der betroffenen Urheber und deren Rechtsnachfolger ist, da sie gerade durch die Verwendung der Werke in die Lage versetzt werden, deren Urheberschaft zu entdecken und wieder für sich zu beanspruchen.

Allerdings ist der Rechercheaufwand für die Nutzer erheblich. Dieser könnte reduziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaften Datenbanken mit den als verwaist geltenden Werken führen. Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Absatzes 5 für Art. 22b E-URG vor:

„Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.“

Kritisch beurteilen wir den Erlaubnisvorbehalt der Verwertungsgesellschaften nach Art. 22b Abs. 1 lit. c E-URG, galt doch bisher nur eine Meldepflicht für Nutzungen. Wir sind klar der Überzeugung, dass eine Genehmigungspflicht durch die Verwertungsgesellschaften weder für die Urheber noch für die Nutzenden einen Mehrwert erzeugt und schlagen darum vor, anstelle des Erlaubnisvorbehaltes eine Meldepflicht vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung möchten wir darauf hinweisen, dass es eine weitere Problemstellung bei vergriffenen Werken gibt, sofern der Urheber dem Verleger die Rechte an seinem Werk vollumfänglich übertragen hat und sich der Verleger aufgrund der dispositiven Natur von Art. 382 Abs. 1 OR die Verfügungsmacht auch bezüglich einem allfällig vergriffenen Werk vorbehalten hat. Deshalb schlagen wir vor zu prüfen, ob die entsprechende Bestimmung nach **Art. 382 Abs. 1 OR zwingend ausgestaltet** werden könnte, damit im konkreten Fall, ein vergriffenes Werk durch seinen Urheber trotz umfassender Übertragung der Rechte an den Verleger, weiterverwendet, beispielsweise online zugänglich gemacht werden kann. Bezüglich der detaillierten Ausgestaltung des Art. 382 OR im Falle wissenschaftlicher Werke verweisen wir auf die weiter unten formulierte Forderung nach einem unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht.

Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG, Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG Erweiterter Kreis der Gedächtnisinstitutionen

► ***Wir begrüßen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG auf den Kreis aller Gedächtnisinstitutionen.***

Die Erweiterung des Kreises der Gedächtnisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG von „öffentlich zugänglichen“ auf „öffentliche sowie öffentlich zugängliche“ Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive und damit die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. So wird anerkannt, dass diese Institutionen auch dann wichtige und wertvolle Beiträge zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes leisten, wenn die einzelnen Werkexemplare nicht ständig der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese erhaltenswerten, jedoch teilweise kaum bekannten Bestände gilt es zu sichern und die Erschliessung durch die Wissenschaft sowie die Vermittlung zu ermöglichen.

Art. 24d E-URG Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken

► ***Wir begrüßen grundsätzlich die neue sog. Wissenschaftsschranke, lehnen allerdings eine Vergütungspflicht ab.***

Der Bundesrat anerkennt, dass es spezifische Regelungen zugunsten der Wissenschaft braucht und schreibt entsprechend im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf, dass das „Vervielfältigungsrecht des URG [...] in der Forschung unerwünschte Barrieren“ verursache. Nach geltendem URG ist das Text and Data Mining (TDM) nicht in jedem Fall erlaubt, weshalb eine neue gesetzliche Schrankenregelung aus Sicht der Wissenschaft und Forschung sehr begrüsst wird.

Problematisch aus unserer Sicht ist hingegen, dass die vorgeschlagene Schranke gemäss Art. 24d Abs. 2 E-URG mit einer Vergütung einhergehen soll, was die betroffenen Institutionen aus mehreren Gründen ablehnen: Mit öffentlichen Geldern werden heute schon die Forschung sowie die Verbreitung ihrer Ergebnisse grösstenteils finanziert, und die Bibliotheken müssen die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien erwerben (ausser die entsprechenden Werke sind Open Access zugänglich). Eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung von Texten im Rahmen von TDM würde eine weitere Belastung der öffentlichen Hand im wissenschaftlichen Publikationsbereich bedeuten (sog. triple-dip). Wir weisen darauf hin, dass die entsprechende Schranke im anglo-amerikanischen Rechtskreis (dort als sog. *fair use* und *fair dealing* bezeichnet) vergütungsfrei ist. Eine Vergütungspflicht für die Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken würde daher den Wissenschafts- und Forschungsstandort Schweiz im Vergleich mit dem Ausland benachteiligen. Wir bezweifeln zudem, dass in Zeiten von „Big Data“ eine gerechte Verteilung der Einnahmen an eine unüberschaubare Anzahl von berechtigten Urhebern überhaupt praktikabel ist.

Art.24e E-URG Bestandesverzeichnisse

► ***Wir begrüssen die neue Schrankenregelung von Art. 24e E-URG Bestandesverzeichnis vollumfänglich.***

Dass die von der AGUR12 empfohlene Vorschrift zum Bestandesverzeichnis Eingang in den Entwurf des Bundesrats gefunden hat, ist sehr erfreulich. Die Wiedergabe der im Bestand von Gedächtnisinstitutionen vorhandenen Werkexemplare in Bestandsverzeichnissen stellt einen wertvollen Beitrag zu der in der Kulturbotschaft des Bundes geforderten kulturellen Teilhabe breiter Bevölkerungskreise dar.

Für die Wissenschaft und Forschung besonders positiv hervorzuheben ist die Erlaubnis, Abstracts und Inhalts- sowie Literaturverzeichnisse in die Bestandesverzeichnisse aufnehmen zu können.

Art. 43a E-URG Freiwillige Kollektivverwertung

► ***Wir begrüssen die neue Möglichkeit der freiwilligen Kollektivverwertung nach Art. 43a E-URG.***

Grundsätzlich begrüssen wir die neue Möglichkeit, als Nutzende mit den Verwertungsgesellschaften Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abzuschliessen zu können, und dies selbst dann, wenn sich Werke von Rechteinhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Dies ermöglicht optimal Massendigitalisierungsprojekte von Beständen, ohne dass die Nutzer aufwändig die Rechte an den einzelnen Werken abklären müssen.

Aus Nutzersicht ist allerdings die Formulierung von Art. 43a E-URG nicht ganz zufriedenstellend, da nicht konkret umschrieben wird, was erlaubt ist. Somit ist fraglich, ob die freiwillige Kollektivverwertung auch tatsächlich zur Anwendung kommen wird, zumal diese auch nur gegen Vergütung erteilt und die Höhe der Vergütung nicht zwingend über gemeinsame Tarife festgelegt werden muss, sondern der Vertragsfreiheit unterliegt. Es wird sich zeigen, ob die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ihre Angemessenheitsprüfung im Sinne der kulturellen Gedächtnisinstitutionen und ihrer Nutzer ausüben wird.

Art. 48 Abs. 1 und 1^{bis} E-URG

► ***Wir begrüssen die Prüfung der Verteilungsreglemente auf Angemessenheit durch das IGE***

Art. 51 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-URG

► ***Wir lehnen weitere Mehraufwände administrativer und finanzieller Art im Zusammenhang mit der in Art. 51 Abs. 1^{bis} E-URG vorgesehenen Datenlieferung an die Verwertungsgesellschaften ab.***

Aus Nutzersicht befürchten wir mit dieser Regelung zusätzliche und nicht abschätzbare administrative und finanzielle Mehraufwände. Die Verwertungsgesellschaften können auch ohne Gesetzesänderung, im eigenen Interesse, den Nutzern entsprechende Tools zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Alternativ schlagen wir vor, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Daten, wie Werk- und Urheberdaten, zur vereinfachten Recherche und Abrechnung in elektronischer Form den Nutzern zur Verfügung stellen.

Art. 41 & 53 Abs. 1 E-URG Bundesaufsicht

► ***Wir begrüßen die Erweiterung der Bundesaufsicht und fordern die explizite Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)***

Wir begrüßen grundsätzlich die Präzisierung und Erweiterung der Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Gleichzeitig fordern wir eine explizite Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Entsprechend müsste in Art. 2 BGÖ ein Absatz d. ergänzt werden:

d. Verwertungsgesellschaften, die gemäss Art. 40 URG bewilligungspflichtig sind

Art. 62a und 62ff. E-URG Bekämpfung der Internetpiraterie

Vorweg ist zur Bekämpfung der Piraterie festzuhalten, dass auch im Internet die rechtsstaatlichen Regeln gelten müssen: Wer Rechte verletzt, indem er widerrechtlich Filme hoch lädt oder Musik in einer P2P-Börse austauscht, ist dafür vom Rechteinhaber zur Verantwortung zu ziehen. Rechteinhaber sollen folglich bei Verletzung ihrer Urheberrechte – auch wenn dies im Internet geschieht – direkt gegen den Verletzer vorgehen. Der Provider erstellt keinen Inhalt und verletzt keine Urheberrechte. Die Pirateriebekämpfung darf darum nicht auf ihn abgeschoben werden. Die Pflichten, welche neu für die Provider eingeführt werden, müssen in jedem Fall verhältnismässig ausgestaltet sein, denn sie stellen Eingriffe in die Grundrechte – Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Informations-, Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit – dar. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen beim dezentralisierten System (P2P) sind unverhältnismässig und würden zu Lasten des Providers einen massiven administrativen Aufwand generieren und finanzielle Risiken bergen. Wir verwehren uns nicht grundsätzlich gegen neue gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung der Internetkriminalität – wie es auch der AGUR12-Kompromiss festhält – aber die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf müssen überarbeitet werden.

Zu den Pflichten von Hosting Providern (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste), Art. 66b und 66c E-URG

Wir beurteilen es als kritisch, dass der Zugang bereits auf ungeprüfte Mitteilung und damit auf blosser Behauptung hin gesperrt werden muss. Es ist mit «Fishing Expeditions» der (angeblichen) Rechteinhaber zu rechnen.

Zu den Pflichten von Access Providern (Anbieterinnen von Fernmeldediensten), Art. 66d, e und f E-URG

Wichtig ist, dass der Zugang zu den Angeboten nur in schwerwiegenden Fällen und damit nur bei Piratenseiten gesperrt werden muss. Dies muss im Gesetz explizit genannt werden. Zudem gilt zu bedenken, dass beim Sperren zwangsläufig auch rechtmässige Inhalte blockiert werden (Overblocking) und damit in massgebender Weise die Meinungs- und Informationsfreiheit betroffen ist. Was die Kosten des Blocking betrifft, so sollte der Kostenersatz direkt in der Verfügung des IGE erfolgen, so dass nicht der Provider sie auf dem Zivilweg einfordern muss.

Zu den Warnhinweisen, Art. 66g, h und i E-URG

Dieses dreistufige Informationsverfahren (mind. zwei Warnhinweise, Zusammenstellen aller Infos) sowie die zweistufige Lösungsverpflichtung generieren für die Provider immense administrative Aufwände. Die Bestimmungen im Entwurf sind nicht ausgereift und kaum Erfolg versprechend, um die schwarzen Schafe in den P2P-Netzwerken zu stoppen. Auch birgt die vorgeschlagene Regelung ein grosses Missbrauchspotenzial: Da das IGE vor Zustellung der Warnhinweise keine Triage durchführt, können diese Hinweise (Drohungen) quasi beliebig erwirkt werden.

Zum Verantwortlichkeitsausschluss, Art. 66k E-URG

Es ist zwingend, dass die Verantwortlichkeit für Provider ausgeschlossen wird. Die vorgeschlagene Regelung genügt aber nicht, es muss klar bestimmt werden, dass der Provider nicht für die übermittelten Inhalte verantwortlich ist und keine Überwachungs- oder Suchverpflichtungen hat.

Zusätzliche Forderungen

Einführung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts

► Wir unterstützen im Sinne der Wissenschaft und Forschung die Einführung eines gesetzlich geregelten Zweitveröffentlichungsrechts für wissenschaftliche Werke, die von der öffentlichen Hand gefördert wurden.

Die Open Access-Strategien der Universitäten und Forschungsförderungsinstitutionen dienen nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Allgemeinheit und ermöglichen den Zugang und die langfristige Erhaltung von Wissen. Open Access ist aber nur zielführend umsetzbar, wenn (wissenschaftliche) Werke auch tatsächlich frei zugänglich veröffentlicht werden können. Deshalb hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) swissuniversities mit der Federführung für eine gesamtschweizerische Strategie Open Access beauftragt, mit dem Ziel Open Access umfassend zu fördern und Kostentransparenz bei den öffentlichen Ausgaben im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens zu schaffen.

Wir unterstützen daher die Forderung der wissenschaftlichen Förderorganisationen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der Akademien der Wissenschaften Schweiz, von swissuniversities, der einzelnen Universitäten sowie der Universitätsbibliotheken nach einem unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht zugunsten der Urheber im Verlagsvertragsrecht gemäss folgendem Vorschlag:

Art. 381 Abs. 2 OR (neu, 2. und 3. Abs. würden zu Abs. 3. und 4.):

Nicht auf den Verleger übertragen werden kann das Recht, einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Beitrag für eine wissenschaftliche Zeitschrift oder ein wissenschaftliches Sammelwerk unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

Auf dieser Grundlage wäre es den einzelnen Autoren von wissenschaftlichen Werken möglich, ihre in einem Verlag veröffentlichten Werke in einem institutionellen Repository oder auf einer persönlichen Homepage öffentlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird Rechtssicherheit geschaffen. Heute müssen die Mitarbeitenden der Bibliotheken, die ein Repository betreiben, für jeden einzelnen Artikel die Rechtslage abklären. Häufig ist zunächst gar nicht klar, ob überhaupt ein schriftlicher Vertrag mit dem Verlag existiert und/oder ob auch Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Wenn ein Vertrag vorliegt, muss dieser im Hinblick auf die Zulässigkeit der Aufnahme eines Beitrages in ein Repository ausgelegt werden. Indem mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Verlagsvertragsrecht festgehalten wird, dass das Recht zum unentgeltlichen Zugänglichmachen von Beginn weg nicht übertragen werden kann, wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

Um zu verhindern, dass diese Bestimmung über ein Ausweichen auf ausländisches Recht umgangen wird, schliessen wir uns dem Vorschlag der Universitäten für eine entsprechende Regelung im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) an.

Deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist

► **Wir fordern, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen von heute 70 Jahren deutlich verkürzt werden.**

Es ist heute weder einsehbar noch zeitgemäss, dass mit der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch bis zu drei ihm oder ihr nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger weniger Rechtsnachfolger von tatsächlich profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generationen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Andere Länder, beispielsweise Japan, Neuseeland und Kanada, kennen bereits heute eine kürzere Schutzfrist. Wir plädieren für eine deutlich weitergehende Schutzfristverkürzung, die den Urheber und eine ihm nachfolgende Generation schützt, also 20 Jahre p.m.a..

Schutz vor Anmassung eines Urheberrechts an Werken in der public domain (sog. copy fraud)

► **Wir fordern besseren Schutz vor unrechtmässiger Anmassung von Urheberrechten an Werken in der public domain.**

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden Werke in der Schweiz gemeinfrei und damit frei verwendbar, beispielsweise können diese Werke digitalisiert und online gestellt, aber auch kommerziell genutzt werden. Zahlreiche solcher Werke werden mit dem Copyright-Zeichen © gekennzeichnet oder auch mit einer Creative Commons Lizenz oder Nutzungsbestimmungen versehen. Dies ist jedoch nicht erlaubt und bedeutet eine unrechtmässige Anmassung eines Urheberrechts.

Gemäss erläuterndem Bericht zur URG-Revision könnte eine „vertiefte Prüfung des Regelungsbedarfs angezeigt“ sein, aus unserer Sicht ist das ein Schritt in die richtige Richtung.

Art. 25 URG Zitatrecht

► **Wir fordern eine ausdrückliche Klarstellung, dass nicht nur Textwerke unter das Zitatrecht nach Art. 25 URG fallen, sondern auch Bildende Kunst, Fotografien, Ton- und Tonbildwerke.**

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht bestätigt hat, dass das Katalogrecht nach Art. 26 URG unabhängig von der Form des Katalogs und dass das Zitatrecht nach dem geltenden Art. 25 URG auch für Bildende Kunst und Fotografien gilt. Die Aussage zum Zitatrecht wurde nach der Veröffentlichung des erläuternden Berichts stark kritisiert und in Frage gestellt. Wir streben daher eine endgültige Rechtsklarheit für die betroffenen Nutzerkreise an und fordern eine eindeutige Klarstellung durch die folgende Neufassung von Art. 25 URG:

Art. 25 Abs. 1 URG Zitate

„Veröffentlichte Werke aller Werksgattungen dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.“